



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung

zur

**Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Mauer**

vom

13. September 2001

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Kostenersatzpflicht	Seite 3
§ 2	Entstehung und Fälligkeit der Schuld, gesamtschuldnerische Haftung	Seite 3
§ 3	Überlandhilfe	Seite 3
§ 4	Grundlage der Kostenberechnung	Seite 3
§ 5	Haftungsausschluss	Seite 4
§ 6	Inkrafttreten	Seite 4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer in seiner Sitzung am 13. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, verlangt die Gemeinde Mauer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz der entstandenen Kosten.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Schuld, gesamtschuldnerische Haftung

1. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Erbringen der Leistung durch die Feuerwehr.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
3. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der hilfeempfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können.

Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrewesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4 Grundlage der Kostenberechnung

1. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet.

Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.
Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.
2. Einsatzdauer ist die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus.
3. Bei Tagessätzen zählt jeder angefangene Tag als voller Tag; bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden bis 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.

4. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
- a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
 - b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
 - c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.
 - d) Ersatz der Verbrauchskosten.

§ 5 Haftungsausschluss

Wer Leistungen in Anspruch nimmt, zu denen die Freiwillige Feuerwehr nicht gesetzlich verpflichtet ist, muss zuvor einen Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit schriftlich anerkennen.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Mauer vom 07. November 1990 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 13. September 2001

M i c k
Bürgermeister

Beschluss

1. Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 13. September 2001 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 21. September 2001 (Nr. 38/2001) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 Abs. 3 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 26. September 2001.
5. Satzungsanfertigungen erhielten:
 - Rechnungsamt
 - Gemeindekasse
 - Ordnungsamt

Mauer, den 26. September 2001

M i c k
Bürgermeister